

**Gemeinde 79289 Horben
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald**

3. Änderungssatzung

zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) der Gemeinde Horben vom 9. März 2010, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 17. November 2015.

Aufgrund Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Horben am 18. Oktober 2016 folgende Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 9. März 2010, zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 17. November 2015, beschlossen:

§ 1

1. § 42 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung wird wie folgt geändert:

(1) „Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 3,28 Euro.“

2. § 42 Abs. 2 der Wasserversorgungssatzung wird wie folgt geändert:

(2) „Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 3,28 Euro.“

§ 2

Die Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt 42 Abs. 1 und Abs. 2 der Wasserversorgungssatzung vom 9. März 2010 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Horben, den 18. Oktober 2016


Markus Riesterer,
Bürgermeister



Hinweise:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt

nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzungsänderung unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Horben übereinstimmt.

Horben, den 19. Oktober 2016

Markus Riesterer,
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Bekanntmachung erfolgte

- a) durch Aushang an der Verkündungstafel des Rathauses Horben in der Zeit vom 31. Oktober 2016 bis 7. November 2016
und
- b) durch Hinweis auf diesen Aushang im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Nr. 21 vom 28. Oktober 2016.

Horben, den 15. November 2016.

Markus Riesterer,
Bürgermeister

